

Statuten Verein Privatschulen Aargau

1. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein Privatschulen Aargau (VPA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich in Baden und kann durch den Vorstand innerhalb des Kantons verlegt werden.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Zusammenarbeit der Privatschulen im Kanton Aargau sowie die Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere: Qualitätssicherung, Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung gegenüber Behörden, Förderung der Anerkennung der Privatschulen sowie die Durchführung gemeinsamer Projekte.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a. **Aktivmitglieder:** Staatlich bewilligte Privatschulen im Kanton Aargau. Sie verfügen über das volle Stimm- und Wahlrecht.
- b. **Passivmitglieder:** Natürliche oder juristische Personen mit Interesse am Vereinszweck. Sie sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- c. **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich in besonderer Weise um das Privatschulwesen verdient gemacht haben. Rechte und Pflichten werden durch den Vorstand festgelegt

3.2 Aufnahme

Aufnahmegesuche können jederzeit eingereicht werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme und bestätigt diese formlos, sofern keine wichtigen Gründe dagegensprechen.

3.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, wobei zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern unterschieden werden kann. Ehrenmitglieder sind in der Regel von der Beitragspflicht befreit. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bleibt auch bei unterjährigem Austritt oder Erlöschen der Mitgliedschaft vollumfänglich geschuldet; eine anteilmässige Rückerstattung erfolgt nicht.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei natürlichen Personen) bzw. durch Auflösung (bei juristischen Personen). Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere bei Verstössen gegen die Statuten, bei Schädigung der Vereinsinteressen oder bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge trotz Mahnung. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

4. Organe des Vereins

Die Organe sind: a) Mitgliederversammlung, b) Vorstand, c) Kontrollstelle.

5. Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie kann physisch, virtuell oder hybrid durchgeführt werden.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Beilage der Traktandenliste und der Jahresrechnung. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens anzusetzen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Schriftliche oder elektronische Abstimmungen sind zulässig. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Ein Rücktritt ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Während der Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die laufende Amtsdauer ein.

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Präsidium koordiniert die Arbeit des Vorstands und vertritt den Verein nach aussen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt Budget und Jahresrechnung und vertritt den Verein nach aussen.

Über die Vorstandssitzung und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

7. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Einzelunterschrift kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben vorsehen (z. B. Kassierin im E-Banking). Digitale Signaturen sind zulässig, sofern Authentizität und Integrität gewährleistet sind.

8. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einer natürlichen, unabhängigen Person. Diese darf weder dem Vorstand angehören noch mit einem Vorstandsmitglied in einem nahen familiären Verhältnis stehen.

Aufgaben:

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins. Sie erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Rechnung.

Wahl und Amtsdauer:

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

9. Datenschutz und IT

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen. Der Vorstand sorgt für angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

10. Finanzen, Beiträge, Entschädigungen und Haftung

Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und weiteren Einnahmen. Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitglieder des Vorstands sowie der Kontrollstelle haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Diese wird im Rahmen des genehmigten Budgets festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom festgelegten Jahresbeitrag befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

11. Gerichtsstand und Konfliktlösung

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins im Kanton Aargau. Bei Konflikten kann der Vorstand eine Mediation veranlassen.

12. Statutenrevision und Auflösung

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Das Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung gemeinnützigen Zwecken im Bildungsbereich zuzuführen.

13. Schlussbestimmung / Inkrafttreten

An der Mitgliederversammlung vom 12.05.2026 wurden die vorstehenden Statuten angenommen. Sie treten per 12.05.2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten. Die Statuten werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

für den Vorstand

Ort Datum:

Bugg, 12.5.26

Vorname Name:

Niriah Sturzenegger

Unterschrift:

N. Sturzenegger

Vorname Name:

Urs Ryser

Unterschrift:

Urs Ryser